

nur gültig, wenn nicht weniger als zwei Drittel der auf der Versammlung anwesenden Parteimitglieder dafür stimmen und wenn der Beschluß von der Kreis- und Bezirksleitung bestätigt ist.

Punkt 9,1. Absatz, 2. Satz

...Beschlüsse über die Rüge, die strenge Rüge, die *Versetzung in den Kandidatenstand* und den Ausschluß sind von der Kreisleitung zu bestätigen.

Punkt 9, 2. Absatz

*Die Bestätigung der Stadt- oder Kreisleitung über den Ausschluß aus der Partei wird nur wirksam, wenn ihr von der Bezirksleitung der Partei zugestimmt wird.*

Punkt 9, 3. Absatz

Bis zur Zustimmung durch die *Bezirksleitung* behält der Betreffende sein Parteidokument und hat das Recht, an den Parteiversammlungen teilzunehmen.

nur gültig, wenn nicht weniger als zwei Drittel der auf der Versammlung anwesenden Parteimitglieder dafür stimmen und wenn der Beschluß von der Kreisleitung bestätigt ist.

Beschlüsse über die Rüge, die strenge Rüge und den Ausschluß sind von der Kreisleitung zu bestätigen.

wird gestrichen

Bis zur Zustimmung durch die *Stadt- oder Kreisleitung* behält der Betreffende sein Parteidokument und hat das Recht, an den Parteiversammlungen teilzunehmen.

*Begründung:*

— Es wird vorgeschlagen, die Parteistrafe „*Versetzung in den Kandidatenstand*“ nicht mehr beizubehalten. Diese Parteistrafe hat in unserer Partei keine große politische Bedeutung erlangt. So wurden in der gesamten Partei 1963 = 525, 1964 = 415, 1965 = 327, 1966 = 239 Mitglieder in den Kandidatenstand versetzt.

Der Wegfall dieser Strafe wird die Grundorganisationen veranlassen, sich in solchen Fällen konsequenter für die strenge Rüge oder den Ausschluß zu entscheiden.

Damit wird auch der jetzige Zustand aufgehoben, daß es in der Partei zweierlei Arten von Kandidaten gibt.

Die vorgeschlagene Veränderung betrifft die Punkte 7 c und nachfolgende Absätze sowie den Punkt 9, 2. Absatz.